

**ÜBERSETZUNG  
ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE**

[2017/206416]

**30. NOVEMBER 2017 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung des Datums für das Inkrafttreten von Artikel 4 Ziffer 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung als Natura 2000-Gebiet kandidierenden Gebiete anwendbar sind**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, Artikel 28 § 2, eingefügt durch das Dekret vom 22. Mai 2008 und abgeändert durch das Dekret vom 22. Dezember 2010, und 28bis, eingefügt durch das Dekret vom 22. Dezember 2010;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung als Natura 2000-Gebiet kandidierenden Gebiete anwendbar sind, Artikel 4 Ziffer 3;

Aufgrund des Berichts vom 19. Oktober 2017, erstellt in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. Juni 2017 zur Ausführung des Artikels 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben;

Aufgrund des am 20 November 2017 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrats Nr. 62.339/4;

Auf Vorschlag des Ministers für Natur;

Nach Beratung,

Beschließt:

**Artikel 1** - Artikel 4 Ziffer 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung als Natura 2000-Gebiet kandidierenden Gebiete anwendbar sind, tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

**Art. 2** - Der Minister für Natur wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 30. November 2017

Für die Regierung :  
Der Ministerpräsident  
W. BORSUS

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten, Tourismus,  
Denkmalschutz, und Vertreter bei der Großregion  
R. COLLIN

---